



Behindertenbeirat der Stadt Düren



Barrierefreies Düren -
Gemeinsam Wege gehen

Liebe Dürenerinnen, liebe Dürener!

In rascher Folge werden wir durch besondere Anlässe auf die Belange von Menschen mit Behinderungen aufmerksam gemacht: Auch in unserer Stadt haben wir das Jahr 2003 als "Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen" durch viele Veranstaltungen herausgehoben. Die zentralen Botschaften dieses Jahres lauteten: Teilhabe verwirklichen, Gleichstellung durchsetzen und Selbstbestimmung ermöglichen! Diese Zielsetzungen fordern uns nach wie vor heraus. Wir müssen jeden Tag daran arbeiten, unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die durch Behinderungen beeinträchtigt sind, ein Leben mitten in der städtischen Gesellschaft zu ermöglichen.



In diesem Jahr kann der Behindertenbeirat der Stadt Düren auf 25 Jahre erfolgreicher Tätigkeit zurückblicken. In Käthe Hofrath hat dieses Gremium nicht nur seine Initiatorin, sondern seit einem Vierteljahrhundert eine fachlich versierte, kommunalpolitisch erfahrene und leidenschaftlich engagierte Vorsitzende. Der Behindertenbeirat sorgt dafür, dass bei allen wesentlichen Projekten in unserer Stadt maßgenommen wird an den Bedürfnissen unsere Mitmenschen mit Behinderungen.

Düren ist eine Stadt in der es traditionell zahlreiche Verbände und Einrichtungen gibt, welche Ausbildung, Unterstützung, Rehabilitation und Integration von Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt ihrer Arbeit gestellt haben. Auf dieses äußerst differenziertes Hilfesystem mit vielen professionellen Kräften und vielen ehrenamtlich engagierten Frauen und Männern, die alle mit hoher Qualifikation arbeiten, sind wir besonders stolz!

Ich gratuliere unserem Behindertenbeirat sehr herzlich zu seinem Jubiläum, danke allen, die dort Verantwortung getragen haben und allen, die bis heute mit hohem Einsatz die Arbeit dieses wichtigen Gremiums tragen.

Ich freue mich darauf, weiterhin gemeinsam Wege gehen zu dürfen und wünsche für die Zukunft Gottes Segen und alles Gute!

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Paul Larue". The signature is stylized and fluid, with a large loop at the end.

(Paul Larue)
Bürgermeister

"Gemeinsam Wege gehen" - Unter diesem Titel feiert der Behindertenbeirat der Stadt Düren sein 25-jähriges Bestehen.

Seit 25 Jahren setzt sich der Behindertenbeirat der Stadt Düren dafür ein, mit und für Behinderte eine offene, attraktive und barrierefreie Stadt zu schaffen. Vieles ist in den vergangenen 25 Jahren bewegt worden und auch gelungen. Vieles bleibt auch noch in der Zukunft zu tun.



Es ist besser zehn Schritte gemeinsam zu gehen als tausend Schritte alleine. Dieses Sprichwort bringt die Intention des Behindertenbeirates auf den Punkt:

Nur gemeinsam, nicht als Einzelkämpfer, lassen sich Änderungen und Verbesserungen durchsetzen.

Nur gemeinsam, nicht als Einzelkämpfer, lassen sich auch Durststrecken und schwierige Zeiten bestehen.

Nur gemeinsam, nicht als Einzelkämpfer, kann man sich gegenseitig stützen und unterstützen.

Daher möchten wir gemeinsam für ein barrierefreies Düren mit allen dafür Zuständigen diskutieren und planen.

Gemeinsam auf dem Weg mit Ihnen seit 25 Jahren

Ihre



(Käthe Hofrath)

Vorsitzende Behindertenbeirat

Barrierefreies Düren - Gemeinsam Wege gehen

I. 25 Jahre Behindertenbeirat der Stadt Düren

Rückblick und Ausblick

Bereits im Jahre 1979 gründete sich auf Initiative von Käthe Hofrath, Mitglied des Rates, ein Behindertenarbeitskreis in Düren, der heutige Behindertenbeirat. Mehr als 30 Selbsthilfeorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Einrichtungen für behinderte Menschen sowie Vertreter der Verwaltung und Politik haben sich in diesem Gremium zusammengefunden. Sehr wichtig war immer, politisch neutral alle Schwierigkeiten offen anzusprechen und durch Erfahrungsaustausch die gemeinsamen Ziele erkennen zu können. Der Behindertenbeirat warb darüber hinaus in der Öffentlichkeit um Verständnis für die Probleme aller gehandicapten Menschen, ob es sich um eine körperliche, geistige, psychische Behinderung, eine Sehbehinderung oder um Einschränkungen des Sehens und Hörens handelte. Er setzte sich die gesamte Zeit mit großem Engagement für die Belange behinderter Menschen in Düren ein und konnte zahlreiche Verbesserungen erreichen. Als Beispiele sollen hier genannt werden:



- Im Stadtgebiet wurden für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer Bordsteine abgesenkt und an Eingängen zu öffentlichen Gebäuden Rampen angelegt.
- Zur besseren Orientierung für Blinde verlegte man über den Marktplatz einen deutlich tastbaren Pflasterstreifen. Auf ähnliche Weise wurden die Bushaltestellen am Kaiserplatz und Busbahnhof kenntlich gemacht.



Desgleichen können Blinde an vielen Kreuzungen die Fußgängerüberwege durch besondere Bodenindikatoren sicher auffinden. Über 60 Ampeln wurden mit akustischen oder tastbaren Zusatzeinrichtungen ausgestattet.

- Die Dürener Kreisbahn schuf stufenlose Zugänge zu ihren Bahnsteigen, die mit kontrastierenden und tastbaren Leitstreifen für Blinde und Sehbehinderte ausgestattet wurden. Außerdem schaffte man zahlreiche Niederflrzüge und Busse mit automatischen Haltestellenansagen an.
- Auch der Dürener Bahnhof erhielt nach intensiven Bemühungen Aufzüge für alle Bahnsteige und ein Leitsystem mit Rillenplatten für Sehgeschädigte.
- Der große Sitzungssaal des Rathauses wurde mit einer Verstärkeranlage für Hörgeschädigte ausgestattet.
- Die Sparkasse stellte einen rollstuhlgerechten Geldautomaten auf, der auch große Tasten, ein deutliches Display und eine Sprachausgabe mit Köpfhöreranschluss besitzt.
- Schließlich konnte durch unermüdliches Spendensammeln eine mobile Behindertentoilette für größere Veranstaltungen angeschafft werden.

Besonders positiv zu bewerten ist, dass schon seit langem grundsätzlich alle geplanten Baumaßnahmen der Stadt dem Behindertenbeirat zur Stellungnahme vorgelegt werden. Während der gesamten 25 Jahre hat Käthe Hofrath als Vorsitzende immer mit großem persönlichem Einsatz die Anliegen behinderter Mitbürger aufgenommen und sich für deren Verwirklichung eingesetzt. In einer großen Zahl von Ortsterminen wurde gemeinsam mit den zuständigen Stellen und Betroffenen nach optimalen Lösungen gesucht.

Der Behindertenbeirat organisierte und unterstützte mit Betroffenen und verschiedensten Verbänden und Einrichtungen zahlreiche kulturelle, kirchliche, medizinische und sportliche Veranstaltungen. Darüber hinaus informierte er über wichtige Rechtsänderungen. Zuletzt wurde unter dem Dach des Behindertenbeirates 2003 zum europäischen Jahr der Menschen mit Behinderung in Düren landesweit das umfangreichste Programm angeboten. Auf diese Weise wurde die Öffentlichkeit auf die speziellen Probleme, aber auch außergewöhnlichen Leistungen behinderter Mitbürger aufmerksam gemacht, und so entstand ein besonders gutes Verhältnis zur Dürener Bevölkerung.

Behindertengleichstellungsgesetz NRW

Die enge Zusammenarbeit zum Wohle gehandicapter Menschen in Düren, die sich seit langem bereits auf freiwilliger Basis bewährt hatte, wird nun für alle Gemeinden im Land verpflichtend durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW), welches am 1. Januar 2004 in Kraft trat.

Dieses Gesetz will die soziale und berufliche Integration behinderter Menschen und ihre Stellung in der Öffentlichkeit weiter verbessern. Es enthält Vorschriften zur Barrierefreiheit nicht nur bei neuen Baumaßnahmen, sondern auch bei Änderungen wie größeren Umbauten, Renovierungen (§ 7 BGG NRW).

Langfristig sollte dies auch für Altbauten gelten.

Außerdem wird der Begriff Barrierefreiheit (§ 4 BGG NRW) erheblich ausgeweitet. Er umfasst unter anderem auch die Verwendung der Gebärdensprache der Hörgeschädigten im Verwaltungsverfahren mit öffentlichen Stellen (§ 8 BGG NRW).

Darüber hinaus wird Barrierefreiheit auch gefordert für die Gestaltung und die Lesbarkeit von Bescheiden und Vordrucken (§ 9 BGG NRW) und für die Informationstechnik, z. B. für Computer-Programmoberflächen und die Internet- Auftritte (§ 10 BGG NRW).

Nicht zuletzt muss künftig bei der Durchführung von Wahlen (Artikel 2 und 3 BGG NRW) dafür gesorgt werden, dass ein stufenloser Zugang zu den Wahllokalen besteht und für Sehgeschädigte Wahlschablonen zur Verfügung stehen.

Alle Gemeinden müssen nun in ihrer Satzung bestimmen, wie die Belange von Menschen mit Behinderungen gewahrt werden (§ 13 BGG NRW).

Der Behindertenbeirat strebt an, die Belange der Betroffenen durch Kontakte zu den jeweils zuständigen Stellen zur Geltung zu bringen und entsprechend § 5 BGG NRW eine Vereinbarung mit der Stadt über die baldige Umsetzung des Gesetzes und der verschiedenen Richtlinien und DIN Vorschriften zur behindertengerechten Gestaltung des öffentlichen Raumes zu treffen.

Diese kleine Broschüre will weniger eine Festschrift sein, sondern möchte im Folgenden einen Überblick geben über die wichtigsten Richtlinien und Normen zur behindertengerechten Gestaltung im öffentlichen Bereich, die häufig nicht bekannt sind und nicht immer Beachtung gefunden haben.

Außerdem sollen besondere Wünsche von Betroffenen genannt werden, die oft mit geringem Aufwand verwirklicht werden und das Leben wesentlich erleichtern können.

II. Barrierefreie Straßen, Plätze, Wege, Verkehrs- und Grünanlagen

Zunächst sollen in Düren - aber auch im gesamten Kreis Düren - für alle Baumaßnahmen die Grundsätze der DIN 18024-1 bzw. E 18030 Anwendung finden:

"Die baulichen Anlagen und die Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln müssen für alle Menschen barrierefrei nutzbar sein. Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein. Das gilt insbesondere für:



- Rollstuhlbenutzer - auch mit Oberkörperbehinderung,
- Blinde und Sehbehinderte,
- Gehörlose und Hörgeschädigte,
- Gehbehinderte,

- Menschen mit sonstigen Behinderungen
- Ältere Menschen,
- Kinder, klein- und großwüchsige Menschen.

Bei der Gestaltung von Straßen, Wegen und Grünflächen sind für Rollstuhlfahrer, Geh- und Orientierungsbehinderte insbesondere die Platzvorgaben der DIN 18024-1 Nr. 4 bis 5 zu den Bewegungs- und Begegnungsflächen an Fußgängerüberwegen, Schutzinseln, Eingängen, Rampen usw. einzuhalten (für Gebäude siehe IV.).

In Bereichen, z. B. von Gehwegen, Treppen- und Rampenanlagen, sollten überdachte Verweilplätze (Ruheflächen und -bänke) verfügbar sein. Sie müssen taktil und optisch kontrastierend auffindbar sein. Bordsteine müssen an Zugängen, Fußüberwegen und Furten, z. B. Überquerungsstellen, Schutzinseln, Gehwegüberfahrten (Grundstückszufahrten), Kraftfahrzeug-Parkflächen und Taxistellplätzen in ganzer Breite auf einer Höhe von 3 cm abgesenkt sein. Abgesenkte Borde sind taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbar zu kennzeichnen. Überquerungsstellen an Fußgängerüberwegen und Furten müssen rechtwinklig zur Fahrbahn angeordnet sein. Sie müssen so gestaltet sein, dass wartende Personen vom fließenden Verkehr her wahrgenommen werden können (Sichtfeld). Im Bereich von Sichtdreiecken dürfen Sichthindernisse (z. B. Bepflanzung) nicht höher als 50 cm sein.

Bodenindikatoren

Für blinde und sehbehinderte Menschen ist zur besseren Orientierung u. a. zusätzlich die DIN 32984 zu beachten. Zur Bedeutung von Bodenindikatoren für Sehgeschädigte heißt es dort:

"In bestimmten Verkehrsräumen mit z. B. fehlenden oder weit entfernten Raumbegrenzungsflächen, hohem Geräuschpegel, Gefahrenstellen oder stummen Orientierungshinweisen am Wegerand, sind sie ohne Orientierungssysteme hilflos und von einer selbständigen Teilnahme am Verkehrsgeschehen ausgeschlossen. Blinde Personen können Informationen taktil nutzen, soweit sie diese mit einem Langstock erkennen und/oder mit den Füßen wahrnehmen. Durch einen guten Leuchtdichtekontrast (gegebenenfalls zusätzlich Farbkontrast) können taktile Orientierungshilfen zugleich für

Sehbehinderte leichter erkennbar werden.”

Zur farbigen und kontrastreichen Gestaltung siehe auch E DIN 32975.

Im Einzelnen sollen z. B. bei Fußgängerüberwegen die Bordsteine für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte abgesenkt werden, wobei aber tastbare Restkanten von 3 cm erhalten bleiben müssen, die für Sehbehinderte auch kontrastreich zu markieren sind.

Fußgängerüberwege nach R-FGÜ 84, sollten im Aufstellbereich der Straßenquerung durch ein Aufmerksamkeitsfeld von mindestens 90 cm Tiefe gekennzeichnet sein, dessen Breite der des Fußgängerüberweges entspricht. Der Abstand der Aufmerksamkeitsfelder zur Bordsteinkante sollte etwa 30 cm betragen.

Fußgängerüberwege sollten mit 60 cm breiten Aufmerksamkeitsstreifen aus Noppenplatten quer über den Gehweg versehen sein, die gleichzeitig die Richtung zum Überqueren angeben.

Rad- und Fußverkehr sollte aus Sicherheitsgründen grundsätzlich getrennt werden. Liegen Rad- und Gehweg auf gleichem Niveau nebeneinander, sollten sie durch einen tastbaren und kontrastierenden Begrenzungsstreifen (Noppenplatten) getrennt sein. Das Gleiche sollte gelten, wenn sich Fußweg und ein Parkstreifen auf gleichem Niveau befinden.



Richtungsänderungen von Gehwegen müssen taktil sein und optisch kontrastierend wahrnehmbar sein.

In verkehrsberuhigten Straßenräumen muss eine Orientierung durch taktil und optisch kontrastierend wahrnehmbare Leitsysteme nach E DIN 32984 möglich sein. Leitstreifen mit breitrilligen Platten oder Noppen ggf. mit glatten und kontrastreichen Begleitstreifen sind auf großen Flächen sinnvoll, auf denen wenig Orientierungsanhaltspunkte zu finden sind.

Außerdem können Leitstreifen helfen, an Umsteigestellen leichter die Haltepunkte zu finden. Auch in Hallen, z. B. im Bahnhof oder in großen Passagen, helfen sie die Richtung zu halten oder Abzweigungen zu erkennen.

Aufmerksamkeitsfelder von mindestens 90 cm Breite sind in folgenden Fällen anzulegen:

- Verzweigungen von Leitstreifen,
- seitlich gelegene Haltestellen,
- beschränkte und unbeschränkte Bahnübergänge,
- als Hinweis für Informationselemente für Blinde und Sehbehinderte,
- Fußgängerfurten und -überwegen,
- Fahrtreppen und Aufzügen,
- Straßenbahn- und Bushaltestellen zum Auffinden des Einstieges,
- In Personenunterführungen ohne Leitstreifen können Aufmerksamkeitsfelder auf seitlich abzweigende Zugangsanlagen, z. B. zu Bahnsteigen hinweisen.

Treppen und starke Niveauunterschiede sollten nicht nur durch tastbare Aufmerksamkeitsfelder angekündigt werden, sondern eine kontrastreiche Stufenkante besitzen. Anfang und Ende sollte an den Handläufen tastbar kenntlich gemacht werden. Die Handläufe sind 30 cm über das Treppenende hinaus weiterzuführen. Taktile Geschoss- und Wegebezeichnungen müssen die Orientierung sicherstellen.

Gehwege an anbaufreien Hauptverkehrsstraßen sind nach DIN 18024-1 8.1 gegen die Fahrbahn durch einen mindestens 75 cm breiten Schutzstreifen abzugrenzen. Begrenzungs- bzw. Schutzstreifen nach DIN 32984 Nr. 6 sind dort anzuordnen, wo sich z. B. Fußgänger mit Radfahrern, Kraftfahrzeugen und Bahnen ohne Trennung durch bauliche Maßnahmen auf derselben Ebene bewegen.

Der Begrenzungsstreifen muss dabei eine Breite von mindestens 50 cm aufweisen und sowohl mit den Füßen als auch mit dem Langstock gut wahrzunehmen sein. Er muss sich in Rauheit, Farbe und Leuchtdichte deutlich von angrenzenden Belägen unterscheiden.

Zusatzausstattungen und Baustellen

Zusatzausstattungen müssen optisch kontrastierend wahrnehmbar und ohne Unterschneidung ausgebildet sein (DIN 18024-1 Nr. 19). Für Blinde ist diese Anforderung erfüllt, wenn die Ausstattung auf

einem mindestens 3 cm hohen Sockel entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung (z. B. Telefonhaube) oder ohne Unterschneidung bis 10 cm über den Boden herunterreichen oder mit Unterschneidungen mit einer 15 cm breiten Tastenleiste mit der Oberkante in 25 cm Höhe über dem Boden entsprechend den Außenmaßen der Ausstattung versehen ist.

Zur Baustellensicherung müssen Gehwege und Notwege gegenüber Arbeitsstellen nach RSA und DIN 18024-1 durch 10 cm breite Absperrschranken in 100 cm Höhe (Höhe der Oberkante) gesichert werden.

Unter Absperrschranken sind zusätzlich 10 cm hohe Tastleisten in 25 cm Höhe (Höhe Oberkante) anzubringen. Ihre Unterkante (bei rohrförmigen Ausbildungen die Mitte des Rohrquerschnittes) darf nicht höher als 15 cm angebracht werden.

Die dargelegten Normen dieses Abschnitts gelten grundsätzlich auch für Grünanlagen und Spielplätze.

Kreisverkehre

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband hält Kreisverkehre mit hohem Verkehrsaufkommen an den Überwegen sowohl für Radfahrer als auch für Fußgänger für gefährlich, da der Schutz durch eine eindeutige Grünphase einer Ampel fehlt. In einem gemeinsamen Papier wird gefordert:

"Der kleine Kreisverkehr sollte nur dort eingerichtet werden, wo nichts anderes möglich ist und mit zusätzlichen Maßnahmen, die für eine sichere Querung Abhilfe schaffen, versehen werden." Außerdem wird vorgeschlagen:

- Die Fußgängerüberwege müssen mit Zebrastrifen ausgestattet werden. Diese sollten ca. 5 m von der Kreisfahrbahn - weder weiter in die Aus- und Zufahrten noch dichter am Kreis - liegen. Damit sollte verhindert werden, dass der dem Kreis zufließende Verkehr in Höhe der Querungsstelle zum Stehen kommt.

- Die Fahrbahnteiler sollten, wenn irgend möglich, eine Tiefe von 2,50 m aufweisen.
- Ein Aufmerksamkeitsstreifen sollte quer über den Gehweg zum Aufmerksamkeitsfeld verlaufen, um die Höhe der Querungsstelle zu markieren. Das Material sollte aus Steinnoppen bestehen. Die umliegende Pflasterung muss glatt sein.
- An der äußeren Leitlinie des Fußgängerüberweges sollte ein mit Rillenplatten verlegtes Aufmerksamkeitsfeld vor dem Zebrastreifen vorhanden sein. Die Rillenplatten (Berliner Rillenplatten 20 mm) sollten in Gehrichtung weisen, um sich an den Rillen ausrichten zu können.
- Der Fahrbahnteiler (Schutzinsel) sollte ebenfalls Aufmerksamkeitsfelder in der Breite des Zebrastreifens oder eine Mindesttiefe von 60 cm aufweisen. Eine 3 cm hohe Bordsteinkante muss vorhanden sein, um die Schutzinsel nicht zu überlaufen. (Das mit Rillenplatten versehene Aufmerksamkeitsfeld ist nicht ausschließlich taktil erfassbar).
- Eine plane Verlegung der Steine mit eindeutiger und einziger Absenkung der Bordsteinkante auf 3 cm ist notwendig.
- Der Kreisverkehr sollte mit einer gleichmäßigen durchgängigen äußeren Leitliniengestaltung versehen werden (unterbrochene unterschiedliche Grünstreifen sind zu vermeiden).
- Zur besseren Erkennbarkeit der Fußgänger darf kein ruhender Verkehr vor dem Zebrastreifen vorhanden sein; ggf. müssen Gehwegvorstreckungen bzw. Caps im Bereich des Zebrastreifens eingerichtet werden.
- Der Fahrradverkehr im Kreis wie in den einmündenden Straßen gehört grundsätzlich auf die Straßen und nicht auf die Bürgersteige. Der Radstreifen soll auf Fahrbahnniveau vorhanden sein (Bei aufgelösten Radwegen muss eine taktile Trennung zwischen Rad- und Fußwegen in der Aus- und Zufahrtbahn vorhanden sein.).
- 30-km/h-Schilder sollten die Geschwindigkeit reduzieren und damit die Fahrzeuge besser wahrnehmbar erscheinen lassen. Hier liegen positive Ergebnisse aus Dänemark vor.

Straßenverkehr-Signalanlagen

Damit Sehgeschädigte Straßenverkehrs-Signalanlagen (SVA) nutzen können, benötigen sie Zusatzeinrichtungen. Dazu heißt es in der DIN 32981:

"Mit zunehmender Mobilität der Blinden und Sehbehinderten und damit auch der Ausdehnung ihrer Aktionsradien ist es zwingend erforderlich, eine Vereinheitlichung der Zusatzeinrichtungen an SVA zu schaffen, um mögliche Unfallgefahren, die sich aus der Fehlinterpretation unterschiedlicher Signale ergeben können, zu vermeiden."



Ampeln sollten optisch und taktil gut auffindbar sein und akustische und fühlbare Signale an allen Fußgängerfurten aussenden, wie es auch in den Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) gefordert wird. Dazu gehören u. a. ein flexibles Orientierungssignal (Tacker) zum Auffinden des Signalgebermastes und ein akustisches Freigabesignal zur Anzeige der Fußgängergrünzeit. Außerdem können Vibratoren mit Richtungspfeilen, die auch auf Inseln u. ä. hinweisen, verwendet werden.

Ein etwa 60 cm breiter Aufmerksamkeitsstreifen aus Noppenplatten quer über den Bürgersteig zu den Ampelmasten erleichtert zusätzlich das Finden der Anforderungstaste für das Grünphasen-Signal. An den Überwegen sind die Bürgersteige bis auf die Restkante von 3 cm abzusenken. Davor sind Aufmerksamkeitsfelder von mindestens 60 cm aus Noppenplatten oder 20 mm Rillenplatten sinnvoll. Diese Normen gelten auch entsprechend für Bahnübergänge.

Da sich alte, blinde und sehbehinderte Menschen an Ampelkreuzungen beim Überqueren auch am Verkehrsfluss orientieren, sollten aus Sicherheitsgründen keine Grüne-Pfeil-Regelungen eingeführt werden.

III. Teilnahme am öffentlichen Personenverkehr

Die Verkehrsführung zu Haltestellen sollte überall optimiert werden. An den Umsteigestellen sind Umstiege möglichst ohne Straßenüberquerung vorzusehen.

Wege zwischen verschiedenen Verkehrssystemen sollten möglichst kurz und stufenlos sein. Wer stark sehbehindert ist, erkennt Haltestellen vor allem am Fahrplan, der am Haltestellenmast montiert ist. Wer blind auf dem Gehweg daherkommt, braucht auf der Höhe des vorderen Einstieges einen Auffangstreifen aus 20 mm Rillen- oder Noppenplatten nach DIN 32984 quer über den Gehsteig. Neben dem Bordstein ist ein Leitstreifen zwischen dem vorderen und dem hinteren Einstieg zu verlegen, der einen Abstand von etwa 60 cm von der Bahnsteigkante haben sollte. Die Einstiege sind durch Aufmerksamkeitsfelder zu markieren. Die gesamte Anlage muss sich kontrastierend vom angrenzenden Bodenbelag abheben.

Ausstattung der Haltestellen und Bahnsteige

Das Niveau von Haltestellen sollte so angehoben sein, dass zum Fahrgastraum nur 3 cm Höhenunterschied besteht.

An Haltestellen und Bahnsteigen sind Bodenindikatoren nach DIN 32984 (Leitstreifen, Begleitstreifen und Aufmerksamkeitsfelder) notwendig; ebenfalls Lichtsignalanlagen (LSA) nach DIN 32981, wenn Haltestellen nur durch Überquerung von Fahrbahnen erreicht werden können.

Der Fahrplan am Haltestellenmast oder im Wartehäuschen sollte für Sehbehinderte blendefrei in großer Schrift und kontrastreich geschrieben sein.

Fahrscheinautomaten müssen große und deutliche Displays besitzen und mit fühlbaren Tasten versehen sein.

Nach DIN 18024-1 müssen Bedienungselemente, z. B. an Geld- und Fahrkartenautomaten, Schalter, Taster, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze und Notschalter anfahrbar und auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und nicht scharfkantig sein.

Für blinde und sehbehinderte Menschen müssen Bedienelemente durch taktil und optisch kontrastierende Gestaltung leicht erkenn- und nutzbar sein. Sensortasten als ausschließliche Bedienelemente sind unzulässig.

Die elektronischen Anzeigen einfahrender Fahrzeuge (Fahrgastinformation) müssen kontrastreich ausgeführt werden. Für Blinde ist eine selbsttätige Ansage des jeweils einfahrenden Fahrzeugs notwendig. Darüber hinaus sollten auf Anforderung alle Anzeigen, die das System zulässt, über Lautsprecher erfolgen. Sitzbänke, Papierkörbe und sonstige aus dem Boden ragende Elemente sollten sich farblich deutlich abheben.

Zugangsanlagen

Bei Haltestellen, Busbahnhöfen und Bahnhöfen mit mehreren Bahnsteigen sind auch die Zugangsanlagen, Eingangshallen, Verteilgeschosse, Bahnsteigunterführungen, Fest- und Fahrtreppen und Aufzüge nach DIN mit Bodenindikatoren und anderen Orientierungshilfen auszustatten und nach DIN zu beleuchten.

Tastbare und optisch besonders gestaltete Übersichtspläne erleichtern Blinden und Sehbehinderten die Orientierung. Blinde können sich mit Hilfe eines Reliefplans die Struktur der gesamten Anlage einprägen und sich so besser zurechtfinden.



Fahrzeuggestaltung

Sehbehinderte haben Schwierigkeiten, die Fahrtzielanzeige zu lesen. Meist ist die Anzeige zu kontrastarm.

Den Blinden sollten Linie und Fahrtziel über Außenlautsprecher automatisch angesagt werden.

In Tschechien erhält der blinde Fahrgast bereits in vielen Städten Linie und Fahrtziel über ein Funksystem angesagt. Mit einem scheckkartengroßen Funkgerät kann er dem Fahrer auch seinen Einstiegs-

wunsch übermitteln und im Fahrzeug die Ansage abrufen.

Die Türen können gezielt angesteuert werden, wenn sie sich farblich abheben würden.

Für Blinde wird ein akustisches Türfindesignal benötigt.

Um die Türöffnertaste leichter zu finden, sollten vom Taster aus nach oben und unten farblich kontrastierende und gut tastbare Profilleisten angebracht werden.

Zukünftig sollten nur Niederflurfahrzeuge angeschafft werden. Bei alten Bussen müssten die Stufen durch eine besondere Farbgebung deutlich erkennbar sein. Das gilt auch für Stufen und Podeste im Wageninneren.

Senkrechte Haltestangen sind besser als Griffe an den Sitzlehnen. Haltestangen, an denen sich ein Haltewunschtaster oder ein Türöffner befindet, sollten sich farblich von den anderen unterscheiden.

Wenn Haltewunschtaster oder Türöffner nicht an Haltestangen neben den Türen angebracht sind, muss ihre Lage gut sichtbar und tastbar markiert sein.

Alle Taster brauchen einen Druckpunkt als Rückmeldung, dass die Eingabe erfolgt ist.

Die Haltestellenanzeigen müssen gut lesbar gestaltet sein.

Eine automatische Ansage der Haltestellen, der Umsteigemöglichkeiten und der Linie, in der man sich befindet, muss Standard werden. Die Ansage muss auch die Ausstiegsseite beinhalten, wenn die Ausstiegsseite auf der betreffenden Linie wechselt.

Die Türschließzeiten dürfen nach Ankündigung der Schließung nicht kürzer als drei Sekunden sein; im Interesse behinderter und älterer Menschen eher länger.

Die den Schwerbehinderten vorbehaltenen Sitzplätze müssen besser gekennzeichnet werden.

Die Innenausstattung der Fahrzeuge muss ebenfalls kontrastreich sein. Das erleichtert die Orientierung.

Barrierefreie Fahrplanauskunft

Wir sind für einen barrierefreien Zugang zu Fahrplänen im Internet. Die Web-Seiten müssen so aufgebaut sein, dass sie mit Braille-Displays, Screen-Readern und Vergrößerungssystemen gelesen werden können.

Fahrpläne auf CD-ROM können von Blinden und Sehbehinderten genutzt werden, wenn sie den PC beherrschen.

Wichtig ist die Verbreitung von telefonisch nutzbaren Auskunftssystemen, wie sie die DB anbietet.

Kundenorientiertes Fahrpersonal

Gerade der barrierefreie Umgang von Menschen ist im ÖPNV unverzichtbar. Es gibt vorbildliche Fahrer,

- die Gehbehinderten und Rollstuhlfahrern stets beim Ein- und Ausstieg helfen,
- die Blinde ansprechen, wenn sie sehen, dass diese den Einstieg suchen,
- die beim Umsteigen über die Straße helfen usw.

Wir würden uns wünschen, dass solche Hilfen und Umsichtigkeit Standard werden!

IV. Barrierefreie öffentliche Gebäude und Außenanlagen

Dazu fordert die DIN 18024-2 bzw. E 18030:

"Diese baulichen Anlagen müssen für alle Menschen barrierefrei nutzbar sein. Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein."

Bewegungsflächen für Rollstuhlfahrer (nach 4.2) müssen z. B. mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum,
- am Anfang und am Ende einer Rampe,
- vor Fernsprechkablen und öffentlichen Fernsprechern,
- vor Serviceschaltern,
- vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen,
- vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen.

Türen müssen eine lichte Höhe von mindestens 210 cm und Breite von 90 cm haben.

Türen von Toiletten-, Dusch- und Umkleidekabinen dürfen nicht nach innen schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsicher sein.

Alle Gebäudeebenen müssen stufenlos, gegebenenfalls mit dem Aufzug oder einer Rampe erreichbar sein.

Der Fahrkorb eines Aufzuges ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm.

In jedem Sanitärraum oder jeder Sanitäreinrichtung ist mindestens eine für Rollstuhlbewerber geeignete Toilettenkabine einzuplanen.

Sanitärräume, z. B. in Raststätten, Sportstätten, Behinderteneinrichtungen, sollten mit einer 200 cm langen und 90 cm breiten Klappliege in 50 cm Höhe und einem klappbaren Wickeltisch, mindestens 50 cm breit und 50 cm tief, in 85 cm Höhe ausgestattet sein.

Bei Sport-, Bade-, Arbeits- und Freizeitstätten sollte ein schwellenfreier Duschplatz vorhanden sein.

Schwimm- und Bewegungsbecken sind mit geeigneten technischen Ein- und Ausstiegshilfen, z. B. Lift, Rutsche auszustatten. Abstellplätze für Rollstühle sind in Abhängigkeit von der jeweils gewählten Ein- und Ausstiegshilfe vorzusehen.

Versammlungs-, Sport- und Gaststätten sollten wenigstens zwei Plätze für Rollstuhlbewerber vorsehen, die mindestens 95 cm breit und 150 cm tief sind.



In Beherbergungsbetrieben ist mindestens ein Zimmer nach DIN 18025-1 zu planen und einzurichten. Jedes rollstuhlgerechte Gästezimmer muss mit Telefon ausgestattet sein. In rollstuhlgerechten Gästezimmern sollten alle Geräte (z. B. Vorhänge, Türverriegelung) fernbedienbar sein.

Mindestens zwei PKW-Stellplätze müssen nach DIN 18025-1 gestaltet sein. In der Nähe des Haupteinganges ist ein Stellplatz für einen Kleinbus vorzusehen.

In Parkhäusern und Tiefgaragen sollten rollstuhlgerechte Stellplätze in der Nähe der Aufzüge liegen, bei allen anderen Gebäuden unmittelbar am Haupteingang.

Bedienungsvorrichtungen (z. B. Schalter, Taster, Toilettenspüler, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze, Klingel, Bedienungselemente kraftbetätigter Türen, Notrufschalter) müssen auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein.

Für Sehbehinderte und Blinde müssen Bedienungselemente durch kontrastreiche und taktil erfassbare Gestaltung leicht erkennbar sein. Erforderlichenfalls ist eine Beschriftung in Blindenschrift vorzusehen.

Orientierungshilfen und Beschilderung

Öffentlich zugängliche Gebäude oder Gebäudeteile, Arbeitsstätten und ihre Außenanlagen sind mit Orientierungshilfen auszustatten.

Sie sind so signalwirksam anzuordnen, dass Hinweise deutlich und frühzeitig erkennbar sind. In Gebäuden sollten zur Orientierung rutschfeste und tastbare Bodenbeläge mit hohem Leuchtdichtekontrast Verwendung finden (zur farbigen und kontrastreichen Gestaltung siehe auch E DIN 32975).

Schilder müssen eine kontrastreiche, gute blendfreie Lesbarkeit besitzen und in einer Höhe angebracht sein, dass sie auch von Rollstuhlfahrern und kleinen Menschen genutzt werden können.

Orientierungshilfen sind zusätzlich tastbar auszuführen, z. B. durch unterschiedlich strukturierte Oberflächen, bei Richtungsänderungen oder Hindernissen müssen besondere Markierungen vorgesehen werden.

In wichtigen öffentlichen Gebäuden ist ein Leitsystem mit tastbaren Bodenbelägen und eine Beschilderung auch in Punktschrift wünschenswert.

Die Beleuchtung von Verkehrsflächen, Treppen und Treppenpodesten mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen. Eine höhere Beleuchtungsstärke als nach DIN 5035-2 ist vorzusehen.

Fluchtwege sollten durch besondere Lichtbänder und richtungsweisende Beleuchtung, z. B. in Fußleistenhöhe, sowie durch Tonsignale gekennzeichnet werden.

Am Anfang und am Ende von Handläufen einer Treppe sind einheitlich taktile Hinweise auf Geschossebenen anzubringen.

Aufzüge mit mehr als zwei Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten.

Die Tasten sollten mit Blindenschrift versehen sein.

Ausstattungen für Mobilitätseingeschränkte und Senioren

Zu Ausstattungen, die nicht nur Behinderten und Mobilitätseingeschränkten, sondern auch insbesondere Senioren zugute kommen und bei rechtzeitiger Planung und Berücksichtigung keine oder kaum Kosten verursachen, gehören:

- Handläufe an Treppen

An Treppen sollten grundsätzlich Handläufe in 85 cm Höhe beidseitig mit einem Durchmesser von 3 bis 4,5 cm angebracht werden. Der Handlauf muss 30 cm waagrecht über Anfang und Ende der Treppe hinausragen.

Handläufe sollten grundsätzlich auch bei weniger als fünf Stufen angebracht werden. Auch wenn nur ein oder zwei Stufen zu überwinden sind, ist dies für viele mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten und Sturzgefahren verbunden.

Es ist immer wieder festzustellen, dass z. B. bei Eingängen zu Apotheken, Arztpraxen und Gaststätten - um nur einige Beispiele zu nennen - derartige Handläufe an vorhandenen Stufen bzw. Treppen "vergessen" wurden.

- Tritthöhe bei Treppen

Sofern es die räumlichen Verhältnisse zulassen, sollte die Tritthöhe bei Treppen möglichst niedrig gehalten werden.

Für viele Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ist die übliche Tritthöhe von 15 bis 18 cm nur mit Schwierigkeiten zu bewältigen.

- WC-Anlagen/Sitzhöhe

Viele Menschen empfinden die heute übliche Sitzhöhe von ca. 40 cm als zu niedrig. Ein Aufstehen ist nur mit einem hohen Kraftaufwand möglich.

Es sollten hier Sitzhöhen von ca. 48 cm gewählt werden; bei einer rechtzeitigen Planung - und von einer Wandbefestigung ausgehend - sind keinerlei Mehrkosten zu erwarten.

Sofern in WC-Anlagen mehrere WCs eingebaut werden, können auch wahlweise 40er und 48er Sitzhöhen verbaut werden, um hierdurch auch den Anforderungen von z. B. Kindern und kleinwüchsigen Menschen gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere z. B. für Stadt- und Festhallen, wo stets mehrere WCs vorhanden sind.

Durch Umsetzung der 48er Sitzhöhe entfällt teilweise die Notwendigkeit der Nutzung eines "voll Behinderten-WCs" für viele Menschen, was natürlich nicht die Notwendigkeit dieser WCs ersetzen kann und soll.

- Sitzhöhe bei Besucherstühlen etc.

Die heute oft anzutreffende Sitzhöhe von ca. 40 cm wird von vielen als zu niedrig empfunden. Ein "Aufstehen" ist nur mit einem nicht unerheblichen Kraftaufwand möglich. Hier sollte grundsätzlich eine Sitzhöhe von ca. 48 cm angestrebt werden, die im Übrigen von zahlreichen Sitzmöbelherstellern im Lieferprogramm vorhanden ist. Auch sollten Besucherstühle mit entsprechenden Armstützen versehen sein.

Die Sitzhöhe von ca. 48 cm sollte zumindest für einen Teil der Sitzbänke etc. Anwendung finden.

Schließlich ist auch darauf zu achten, dass Stühle beim Aufstehen nicht wegrutschen; entsprechende Stopper sollten je nach Bodenbelag unter den Stühlen angebracht werden. Siehe auch Seite 22 "Rutschfestigkeit der Bodenbeläge".

- Bettenhöhe in Hotels

Die zur Sitzhöhe bei Besucherstühlen (Seite 21) gemachten Aussagen sollten auch bei der Auswahl der Bettenhöhe in Hotels Anwendung finden. In vielen Häusern werden heute noch Bettenhöhen von unter 38 bis 40 cm vorgefunden, die für viele Menschen ein Aufstehen nur mit erheblichem Kraftaufwand ermöglichen, oder auch nicht.

Optisch stören Bettenhöhen von ca. 48 cm in keinster Weise das Bild, da derartige Höhen auch heute schon in First-Class-Hotels vorhanden sind.

- Gitterroste über Luftschächte etc.

Die Öffnungen beim Einsatz von Gitterrosten sollten möglichst klein gehalten werden, damit bei Einsatz von Gehhilfen (z. B. Krücken oder Gehstöcken) ein "Einsinken" vermieden wird.

- Rutschfestigkeit der Bodenbeläge

Es sollte auf eine extrem hohe Rutschfestigkeit der Bodenbeläge geachtet werden. Dies gilt sowohl für Sanitärbereiche (WCs) als auch für sonstige Verkehrsflächen in Gebäuden. Beim Einsatz von erforderlichen Gehhilfen ist immer wieder festzustellen, dass hier ein erheblicher Nachholbedarf - insbesondere bei feuchter Witterung - besteht. Dies liegt allerdings auch sehr oft an den zum Einsatz kommenden Pflegemitteln. Als Regel sollte hier gelten: Empfindet ein "mobiler Mensch" die Bodenbeschaffenheit als stumpf, ist dies gerade für Behinderte und Senioren die ideale Beschaffenheit.

V. Adressenliste der Mitglieder des Behindertenbeirates

Dürener Bürgerinnen und Bürger sowie öffentliche Stellen können sich gerne mit Fragen oder Anliegen und Vorschlägen zu Problemen gehandycapter Menschen an den Behindertenbeirat und seine Mitglieder wenden.

Behindertenbeirat
der Stadt Düren
Vorsitzender Matthias Walldorf
zu erreichen über
Frau Cremer
Stadt Düren
Telefon: 02421 25-2822

Arbeiterwohlfahrt
Stadtverband Düren
Dieter Demuth
Am Krausberg 28
52351 Düren

Agentur für Arbeit
Bismarckstraße 1
52351 Düren

Blindenseelsorger
im Bistum Aachen
Herbert Greif
Steinweg 1
52349 Düren

Behindertenseelsorger
Pastor Alfred Schmid
Pfarre St. Bonifatius
An St. Bonifatius
52351 Düren

Behindertensportgem. Düren
Herr Schmitz
Stresemannstraße 37
52349 Düren

Berufsförderungswerk
für Blinde
Herr Richter
Karl-Arnold-Straße 132
52349 Düren

Blinden- und Sehbehinderten-
verein Düren e.V.
Lothar Schubert
Mühlenweg 23
52349 Düren

Caritasverband Düren-Jülich
Herr Frank
Kurfürstenstraße 10
52351 Düren

Deutscher Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Kreisgruppe Düren
Frau Beck
Paradiesbenden 24
52349 Düren

Deutsche Multiple Sklerose
Gesellschaft
Engelbert-Nyt-Straße 3
52355 Düren

Deutsche Parkinson Vereinigung
Frau Metzger
Duffesbach 5
52372 Kreuzau

Deutsche Rheumaliga NW e.V.
Arbeitsgemeinschaft Düren
Roonstraße 30
52351 Düren

Deutsche Vereinigung
Morbus Bechterew
Herr Gottaut
Am Hierespfadchen 15
52428 Jülich

Deutscher Diabetiker Bund
Herr Belka
Roonstraße 30
52351 Düren

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Düren
Neumühle 6
52349 Düren

Diakonisches Werk
der evang. Gemeinde zu Düren
Wilhelm-Wester-Weg 1
52349 Düren

Die Kette e.V.
Herr Mack
Beethovenweg 1
52349 Düren

Dürener Freundeskreis
für geistig und psychisch
Behinderte
Brigitta Filla
Eintrachtstraße 51
52351 Düren

Dürener Gehörlosenverein
Brigitte Rothkopf
Hospitalstraße 18
52379 Langerwehe

Dürener Kreisbahn GmbH
Herr Dück
Kölner Landstraße 271
52351 Düren

Frauenselbsthilfegruppe
nach Krebs
Zum Mühlendriesch 17
52399 Merzenich

HPH Netz
Mittelrhein West
Regio 5
Regionalstellenleiter
Thorsten Valentin
Nordstraße 33
52353 Düren

KSG Rolli-Treff e.V.
David Roels
Distelrather Straße 11b
52351 Düren

Lebenshilfe Düren e.V.
Wolfgang Prümm
Im Eschfeld 53
52351 Düren

Regionalstelle Düren
Kölnstraße 62
52349 Düren

Rhein. Blindenfürsorgeverein
Herr Daub
Roonstraße 4
52351 Düren

Rheinische Kliniken Düren
Herr Dr. Knaur
Meckerstraße 15
52353 Düren

Rheinische Kliniken Düren
Frau Pfarrerin Grap
Meckerstraße 15
52353 Düren

Rhein. Landesschule für Blinde
Wolfgang Franz
Meckerstraße 1
52353 Düren

Rollstuhlsportgem. Düren
Werner Eismar
Auf dem Horstert 10
52353 Düren

Rurtalwerkstätten gem. GmbH
Herr Quast
Veldener Straße 7 - 9
52349 Düren

Selbsthilfegruppe Crohn-Colitis-
Ulcerosa Düren e.V.
Bernd Pfenning's
Turmstraße 17
52459 Inden

Seniorenrat der Stadt Düren
Jutta Zientz
Stadt Düren
Kaiserplatz 2 - 4
52349 Düren

VdK Kreisverband Düren
Matthias Walldorf
Hoeschplatz 3
52349 Düren

Verein für behinderte Kinder e.V.
Sonderkindergarten Rölsdorf
Herr Paulus
Gürzenicher Straße 73
52355 Düren

Politische Vertreter/-innen:

CDU-Fraktion

Käthe Hofrath, MdR
Alte Jülicher Straße 238
52353 Düren

Urusla Otte, MdR
Graf-Schellart-Platz 64
52355 Düren

Wilfried Prescher, MdR
Katharinenstraße 24
52353 Düren

SPD-Fraktion

Ulrike Braun-Ploj
Matthias-Claudius-Straße 19
52353 Düren

Wilhelm Beißel, MdR
Kölner Landstraße 293a
52351 Düren

Bündnis 90/Die Grünen

Werner Pelzer
Meckerstraße 9
52353 Düren

FDP-Fraktion

Dr. Tobias Terhorst
Im Eschfeld 36
52351 Düren

BfD-Fraktion

Gisela Suhr
Karl-Arnold-Straße 58
52349 Düren

PDS-Fraktion

Karin Treuling
Brückenstraße 63
52351 Düren

VI. Inhaltsverzeichnis

Grußwort Bürgermeister Paul Larue	Seite 2
Grußwort Käthe Hofrath, Vors. Behindertenbeirat	Seite 3
I. 25 Jahre Behindertenbeirat der Stadt Düren	Seite 4
Rückblick und Ausblick	Seite 4
Behindertengleichstellungsgesetz NRW	Seite 6
II. Barrierefreie Straßen, Plätze, Wege, Verkehrs- und Grünanlagen	Seite 7
Bodenindikatoren.....	Seite 8
Zusatzausstattung und Baustellen.....	Seite 10
Kreisverkehre	Seite 11
Straßenverkehr-Signalanlagen.....	Seite 13
III. Teilnahme am öffentlichen Personennahverkehr	Seite 14
Ausstattung der Haltestellen und Bahnsteige.....	Seite 14
Zugangsanlagen.....	Seite 15
Fahrzeuggestaltung	Seite 15
Barrierefreie Fahrplanauskunft	Seite 16
Kundenorientiertes Fahrpersonal	Seite 17
IV. Barrierefreie öffentliche Gebäude und Außenanlagen	Seite 17
Orientierungshilfen und Beschilderung	Seite 19
Ausstattungen für Mobilitätseingeschränkte und Senioren	Seite 20
V. Adressenliste der Mitglieder des Behindertenbeirates der Stadt Düren	Seite 23
VI. Inhaltsverzeichnis	Seite 27

Herausgeber:
Behindertenbeirat der Stadt Düren
Vorsitzender: Matthias Walldorf
stellv. Vorsitzende:
Käthe Hofrath und Lothar Schubert
52348 Düren

Kontakt:
Stadt Düren
Frau Cremer
Telefon: 02421 25-2822

Stand: August 2006